

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen Zivil-, Kauf-, Arbeits-, Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten- sowie Miet- und Wettbewerbsrecht. Wer einen Neuwagen bestellt, hat Anspruch auf ein fabrikneues Fahrzeug. Unser erster Beitrag informiert über eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Rücktrittsrecht beim Neuwagenkauf. Equal-Pay auch für Leiharbeitnehmer, die unter ungünstigen Tarifverträgen arbeiten – so entschied das Bundesarbeitsgericht. Doch gesetzliche Ausschluss- und Verjährungsfristen können Nachzahlungen verhindern. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Der dritte Beitrag beschäftigt sich mit dem Handy-Verbot am Steuer. Dieses gilt auch, wenn das Handy nur als Navigationshilfe verwendet wird. Im abschließenden Beitrag geht es um Preisangaben für Ferienwohnungen. Vermieter verstoßen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, wenn der angegebene Preis nicht auch die Kosten der Endreinigung einschließt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

Neuwagen bleibt Neuwagen Käufer hat Anspruch auf fabrikneues Fahrzeug

Bei mangelhafter Lieferung eines Pkw besteht ein Rücktrittsrecht. Dabei handelt es sich jedoch um kein verstecktes Rückgaberecht. Vielmehr muss das Fahrzeug einen erheblichen Mangel aufweisen und dem Verkäufer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mangel in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Wird der Mangel nicht beseitigt, darf der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären mit der Folge, dass der gesamte Kaufvertrag rückabgewickelt wird.

Lackschäden können zum Rücktritt berechtigen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Pkw-Käufer wegen Lackschäden den Rücktritt von Kauf erklärte. Er hielt den von ihm erworbenen Pkw trotz Nachbesserung durch den Verkäufer für mangelhaft (BGH, Urteil vom 06.02.2013, Az. VIII ZR 374/11). Der Käufer hatte einen Neuwagen bestellt. Bei Auslieferung verweigerte er die Annahme des Fahrzeugs wegen Schäden an der Lackierung und der Karosserie und verlangte unter Fristsetzung Nachbesserung. Der Verkäufer veranlasste zwar die Nachbesserung, doch mit wenig Erfolg. Ein Sachverständiger erachtete die vorgenommene Nachbesserung für nicht ordnungsgemäß. Der Käufer lehnte daher eine Übernahme des Fahrzeugs erneut ab und trat vom Vertrag zurück, nachdem der Verkäufer sich darauf berufen hatte, dass das Fahrzeug nunmehr mängelfrei sei.

Der BGH gab dem Käufer Recht und entschied: Der Käufer hat Anspruch auf ein fabrikneues Fahrzeug. Er kann beim Kauf eines Neuwagens erwarten, dass die von ihm verlangte Nachbesserung (Nachlackierung) technisch den Zustand herbeiführt, der dem werkseitigen Auslieferungsstandard entspricht. Damit verzichtet der Käufer beim Kauf eines Neuwagens nicht auf die mit der Neuwagenbestellung vereinbarte Beschaffenheit der Fabrikneuheit des Fahrzeugs. Wird durch die Nachbesserungsarbeiten dieser Zustand nicht erreicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Hinweis:

Erfolgt der Rücktritt von einem Kaufvertrag erst, nachdem das Fahrzeug vom Käufer bereits genutzt wurde, muss der Käufer meist eine Nutzungsentschädigung für die mit dem Auto gefahrenen Kilometer zahlen. Andererseits hat er gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen, die ihm entstanden sind, z. B. auf Zinsen für sein eingesetztes Kapital. Die ETL Rechtsanwälte sind Ihnen bei einem Rücktritt und der Rückabwicklung eines Kaufvertrages gern behilflich. Sprechen Sie uns an!

Alexander Streibhardt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Eisenbeis Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Gera

Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer Berechtigte Nachforderungen wegen Tarifunfähigkeit der CGZP

Die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) ist tarifunfähig – das hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) bereits 2010 entschieden. Noch nicht höchstrichterlich entschieden war jedoch die Frage, ob Leiharbeiter, die unter ungünstigen Tarifverträgen arbeiten, Anspruch auf den gleichen Lohn haben wie die Stammbeschäftigten des entleihenden Unternehmens.

Tarifvertrag bricht Equal-Pay-Gebot

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) müssen Verleiher dem Leiharbeitnehmer das gleiche Arbeitsentgelt zahlen, das der Entleiher vergleichbaren Stammarbeitnehmern gewährt. Von diesem Gleichbehandlungsgebot darf durch einen Tarifvertrag abgewichen werden. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die tariflichen Regelungen eines solchen Tarifvertrages für Leiharbeitnehmer anzuwenden sind. Tarifverträge, die für Leiharbeitnehmer ein geringeres Arbeitsentgelt vorsehen, hatte u. a. die CGZP mit den Arbeitgeberverbänden der Leiharbeitsbranche geschlossen. Doch die CGZP konnte keine wirksamen Tarifverträge abschließen.

Equal-Pay-Ansprüche der Leiharbeitnehmer sind rechtens

Das BAG entschied: Die Leiharbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf die Nachzahlung der Differenz zwischen der nach CGZP-Tarifvertrag gewährten Vergütung und der eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers des Entleihers (BAG, Urteil vom 13.03.2013, Az. 5 AZR 954/11, 5 AZR 146/12, 5 AZR 242/12, 5 AZR 294/12 und 5 AZR 424/12). Ein Vertrauensschutz auf die Tariffähigkeit der CGZP besteht nicht. Der Entgeltanspruch besteht während der gesamten Überlassungsdauer. Zur Berechnung ist ein Gesamtvergleich aller Entgelte im Überlassungszeitraum anzustellen. Dabei bleibt Aufwendungsersatz außer Betracht, es sei denn, es handelt sich um „verschleiertes“ und damit steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

Ausschluss- und Verjährungsfristen gelten

Der gesetzliche Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt wird zu dem arbeitsvertraglich für die Vergütung vereinbarten Zeitpunkt fällig. Allerdings knüpft der Richterspruch die Lohnnachzahlung an bestimmte Fristen. Sie unterliegt den wirksam in Arbeitsverträgen vereinbarten Ausschlussfristen. Das bedeutet, der Anspruch auf die Lohnnachzahlung muss innerhalb der vereinbarten Frist geltend gemacht werden, ansonsten verfällt er. Die Verfallsfrist darf allerdings drei Monate nicht unterschreiten. Um den Verfall zu verhindern genügt es, den gesetzlichen Anspruch dem Grunde nach geltend zu machen. Zudem unterliegt der gesetzliche Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Leiharbeitnehmer Kenntnis von den Umständen erlangt, die den Anspruch begründen. Dafür reicht die Kenntnis des Leiharbeitnehmers von den Tatsachen. Auf seine rechtliche Beurteilung der Tariffähigkeit der CGZP kommt es nicht an.

Fazit:

Das BAG hat zwar die Equal-Pay-Ansprüche der klagenden Leiharbeitnehmer dem Grunde nach bestätigt. Infolge der zu beachtenden Verjährungsfristen, insbesondere der Ausschlussfristen, wird es jedoch für viele Leiharbeitnehmer schwierig sein, ihre Ansprüche tatsächlich durchzusetzen.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Greifswald

Keine Ausnahmen vom Handy-Verbot Auch Nutzung als Navigationsgerät unzulässig

40 EUR Bußgeld und ein Punkt im Verkehrszentralregister drohen, wenn Autofahrer wegen der Nutzung ihres Mobiltelefons von der Polizei angehalten werden. Die Straßenverkehrsordnung verbietet jegliche Nutzung des Handys während des Führens eines Kraftfahrzeuges. Ein Mobiltelefon darf beim Autofahren auch dann nicht aufgenommen oder festgehalten werden, wenn es nur als Navigationshilfe benutzt wird (OLG Hamm, Beschluss vom 18.02.2013, Az. III-5 RBs 11/13). Jede bestimmungsgemäße Bedienung eines Handys während des Fahrens ist eine verbotene Benutzung im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Das gilt auch für den Abruf von Navigationsdaten. Der betroffene Fahrer wurde daher zu einer Geldbuße von 40 EUR und einem Punkt im Verkehrszentralregister verurteilt.

Tipp:

Lassen Sie beim Autofahren Ihr Handy unangetastet. Telefonieren Sie nur, wenn sich das Gerät in einer dafür vorgesehenen Halterung mit Freisprecheinrichtung befindet. Sollte Sie die Polizei bei einer verbotenen Handynutzung erwischen, verweigern Sie besser die Aussage zu dem erhobenen Vorwurf. Geht Ihnen der Anhörungsbogen oder ein Bußgeldbescheid zu, stehen Ihnen die Rechtsanwälte der ETL Bußgeldprüfstelle gerne zur Verfügung.

Silvio Groth, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Greifswald

Unvollständige Preisangabe ist wettbewerbswidrig Endpreis muss Endreinigung der Ferienwohnung enthalten

Vermieter von Ferienwohnungen müssen in ihren Werbeanzeigen den kompletten Endpreis angeben. In den Endpreis sind auch die zwingend anfallenden Kosten für die Endreinigung einzurechnen. Anderenfalls verstößt der Vermieter gegen die Preisangabenverordnung. Nach dieser ist grundsätzlich der sogenannte Endpreis anzugeben, d. h. der Preis, der einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen ist. Damit soll dem Verbraucher Klarheit über die Preise und ihre Gestaltung verschafft und zugleich verhindert werden, dass er seine Preisvorstellungen anhand untereinander nicht vergleichbarer Preise gewinnen muss.

Preisangabenverordnung muss eingehalten werden

So entschieden die Richter des Oberlandesgerichts (OLG) Schleswig-Holstein, dass ein Vermieter von Ferienwohnungen gegen die Preisangabenverordnung verstößt, wenn er die Zusatzkosten für die Endreinigung der Ferienwohnung gesondert ausweist (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.03.2013, Az. 6 U 27/12). Ein Vermieter von Ferienwohnungen hatte auf seiner Homepage für verschiedene Wohnungen geworben. Unter jeder der beworbenen Wohnungen befand sich eine Tabelle, in der die pro Woche zu zahlenden Preise angegeben wurden, jeweils aufgliedert nach Hauptsaison, Nebensaison und Sparwochen. Erst ganz am Ende der Werbung wurde auf die Zusatzkosten für die Endreinigung in Höhe von 75 EUR (mit Hund oder Katze) beziehungsweise 55 EUR (ohne Tier) hingewiesen.

Die Richter des OLG führten dazu aus: Die in der Internetanzeige genannten Mietpreise pro Woche genügen nicht den Anforderungen der Preisangabenverordnung, weil sie nicht alle Kosten umfassen, die der Mieter zwingend für die angebotene Ferienwohnung zu entrichten hat. Neben dem Entgelt für die Nutzungsüberlassung gehören hierzu auch die pauschal und in jedem Fall vom Mieter zu zahlenden Kosten für die Endreinigung (hier mindestens 55 EUR, wenn keine Haustiere). Die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten hängt nicht davon ab, ob die Wohnung für eine oder mehrere Wochen gemietet wird. Zudem sah das Gericht in der Internetanzeige eine spürbare Beeinträchtigung des Wettbewerbs, weil der Hinweis auf die Kosten der Endreinigung räumlich sehr weit von den Angaben zu den Mietpreisen entfernt war. Dadurch war nach Ansicht des Gerichts eine eindeutige Zuordnung zu den Mietpreisen nicht ohne Weiteres möglich.

Hinweis:

Die Angabe eines Endpreises kann jedoch entfallen, wenn einzelne Preiskomponenten zeit- und verbrauchsabhängig sind. Hängt also der Endpreis von Kriterien ab, die der einzelne Mieter erfüllt oder nicht erfüllt, z. B. ob er ein Haustier mitbringt oder nicht, muss die Preiskomponente im Endpreis nicht enthalten sein.

Thomas Noatsch, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin

Susanne Ruthe, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an!